

xx. Monat 2015

## **Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen (Spezialfinanzierungsreglement Eis und Wasser; RSEW)**

*Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,*

gestützt auf

- Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998;
- Artikel 46 und 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998;

*beschliessen:*

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen zugunsten von bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser, soweit sie mit einem ökologischen oder energetischen Nutzen verbunden sind.

<sup>2</sup> Die bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser sind im Anhang zu diesem Reglement abschliessend festgehalten.

### **Art. 2 Einlagen**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung) der Stadt Bern geäufnet.

<sup>2</sup> Über Einlagen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Die Äufnung ist beschränkt auf die Rechnungsjahre 2014 bis 2019.

<sup>4</sup> Der Gesamtbetrag der Einlagen darf die Summe von Fr. 100 000 000.00 nicht übersteigen.

### **Art. 3 Entnahmen**

<sup>1</sup> Die jährlichen Entnahmen beschränken sich auf die für die vorfinanzierten Anlagen oder Anlagenteile gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Abschreibungen.

<sup>2</sup> Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das für die Genehmigung des Investitionskredits zuständige Organ bei der jeweiligen Kreditvergabe.

### **Art. 4 Verzinsung**

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### **Art. 5 Auflösung**

Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsdauer des zuletzt realisierten Bauvorhabens gemäss Artikel 1 nach Genehmigung des Realisierungskredits durch das zuständige Organ aufgelöst.

**Art. 6** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2014 in Kraft.

Bern, XX. Monat 2015

NAMENS DES STADTRATS

*Claude Grosjean*  
Präsident

*Daniel Weber*  
Ratssekretär

Anhang:

- Liste der durch diese Spezialfinanzierung vorzufinanzierenden städtischen Investitionsvorhaben